

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Dr. Dionys Jobst, Horst Gibtnier, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Claus-Peter Grotz, Gerda Hasselfeldt, Rainer Haungs, Manfred Heise, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meini, Norbert Otto (Erfurt), Gerhard O. Pfeffermann, Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, Dr. Walter Franz Altherr, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Dehnel, Erich G. Fritz, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Klaus Harries, Ernst Hinsken, Joachim Hörster, Siegfried Hornung, Karin Jeltsch, Dr. Egon Jüttner, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Franz Heinrich Krey, Dr.-Ing. Paul Krüger, Reiner Krziskewitz, Erich Maaß (Wilhelmshaven), Günter Marten, Alfons Müller (Wesseling), Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Eduard Oswald, Dr. Gerhard Päselt, Hans-Wilhelm Pesch, Hans Raidel, Otto Regenspurger, Kurt J. Rossmanith, Heinz Rother, Heinz Schemken, Trudi Schmidt (Spiesen), Dr. Hermann Schwörer, Karl Stockhausen, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Zöllner und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.  
— Drucksache 12/3701 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr  
(Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/4231 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr  
(Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)**

**A. Problem**

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ab 1993 führt im Verkehrsbereich bei Beförderungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Aufhebung der mengenmäßigen Begrenzung, nachdem verbindliche Beförderungstarife bereits 1990 aufgehoben wurden.

In die fortschreitende Liberalisierung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs soll nunmehr auch die Abwicklung des Binnenverkehrs in den Mitgliedstaaten einbezogen werden. Denn die Märkte für den nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr sind mehr und mehr verflochten.

Bei der Angleichung der nationalen Ordnungsvorschriften an EG-Regelungen und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Transportgewerbes sind die Bedingungen zur Durchführung von Beförderungen von großer Bedeutung. Dazu gehören die Beförderungsentgelte, die einen wichtigen Teil darstellen. Denn die freie Preisbildung ist für die Schaffung eines freien Verkehrsmarktes unerlässlich.

Es ist deshalb erforderlich, obligatorische Tarife beim nationalen Güterverkehr aufzuheben.

Die Bundesanstalt für den Güterverkehr soll als Bundesoberbehörde fortgeführt werden.

**B. Lösung**

Die Tarifbindung beim nationalen Binnenschiffs-, Eisenbahn- und Straßengüterverkehr ist aufzuheben.

Verfassungsrechtliche Gründe sprechen dafür, dies beim Güterverkehr der Bundeseisenbahnen nur schrittweise vorzunehmen. Im Tarifaufhebungsgesetz werden vorübergehend Höchsttarife eingeführt. Damit ist die faktische Gleichstellung mit den anderen Verkehrsträgern gewährleistet. Im Zuge der Bahnstrukturreform werden Tarife und Tarifgenehmigung sowie Beförderungspflicht beim Güterverkehr aufgehoben.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird in eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr umgewandelt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die Aufhebung der Tarifbindung entstehen keine Kosten. Für das künftige Bundesamt für Güterverkehr entstehen dem Bund Kosten, deren Höhe von dem genau noch festzulegenden Perso-

nalumfang der Behörde abhängt; aus derzeitiger Sicht können sie auf jährlich 77,8 Mio. DM geschätzt werden.

Ländern und Kommunen entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf in Drucksache 12/3701 in der Fassung der nachfolgend dargestellten Beschlüsse des 16. Ausschusses anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf in Drucksache 12/4231 für erledigt zu erklären;
3. zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs in Drucksache 12/3701 folgende EntschlieÙung zu verabschieden:

Trotz der Verpflichtungen aus den Artikeln 8a, 99 und 100a des EWG-Vertrages konnte auf den Ratstagungen im Dezember 1992 kein Fortschritt bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im StraÙengüterverkehr erreicht werden. Das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe muß sich infolgedessen im europäischen Binnenmarkt dem Wettbewerb ausländischer Konkurrenten stellen unter schwerwiegenden Ungleichheiten in den Bereichen der Besteuerung von Nutzfahrzeugen, der Überprüfung der Ahndung der EG-Sozialvorschriften und der Kontrolle der technischen Normen. Dieser vertragswidrige Zustand, der das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe in seiner Existenz bedroht, muß schnellstmöglich einer befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb unter Hinweis auf

- die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Verkehr vom 16. Dezember 1992 (Drucksache 12/4007),
- das „Weißbuch“ der EG-Kommission zur zukünftigen Verkehrspolitik vom Dezember 1992

aufgefordert,

- alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine gerechte, alle Güterkraftverkehrsunternehmer der Europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise treffende Anlastung der Wegekosten umgehend herbeizuführen,
- mit Nachdruck bei den anderen EG-Mitgliedstaaten darauf zu bestehen, daß die Kontrollrichtlinie zum Fahrpersonalrecht effektiv angewendet wird,
- mit Nachdruck auf die EG-Kommission einzuwirken, daß sie den Vollzug der Kontrollrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht, über Vollzugsdefizite in diesen Bereichen berichtet und die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen veranlaßt, gegebenenfalls durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof,
- weiterhin mit Nachdruck dafür einzutreten, daß ein einheitlicher europäischer Bußgeldrahmen für die Ahndung von

Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingeführt und angewendet wird,

- in allen Gremien der Europäischen Gemeinschaft mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß auch für andere EG-Marktregelungen im gewerblichen Straßenverkehr Kontrollrichtlinien erstellt und angewendet werden.;
4. die Bundesregierung aufzufordern zu berichten, auf welche Weise auf der Grundlage von Regelungen in Frankreich (speziell des am 1. Dezember 1992 von der französischen Nationalversammlung angenommenen Gesetzentwurfs bezüglich der Beziehungen mit der Untervertragsnehmerschaft im Bereich des Straßengüterverkehrs) vergleichbare Krisenbewältigungsmaßnahmen durch gesetzliche Regelungen ergriffen werden können.

Bonn, den 10. März 1993

**Der Ausschuß für Verkehr**

**Dr. Dionys Jobst**

Vorsitzender

**Dr. Rolf Niese**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr  
(Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)  
— Drucksache 12/3701 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt; Nr. 5 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird — außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr —, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist; Spediteursammelgut liegt vor, wenn der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung bewirkt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

### Beschlüsse des 16. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. In § 3 Abs. 2 werden im ersten Teilsatz die Wörter „oder einem Binnenschiff“ durch die Wörter „, einem Binnenschiff oder einem Seeschiff“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

- c) Im bisherigen Absatz 6 werden die Wörter „unbeschadet von Absatz 4“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 7**
- Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.“
6. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „und den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13a)“ gestrichen.
7. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „oder ein Kraftfahrzeug mit einer Bezirksgenehmigung innerhalb der Bezirkszone (§ 13a Abs. 1)“ gestrichen.
- 7a. § 12 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:**
- „(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine Nutzlast von 30 Tonnen nicht überschreiten.“**
8. § 13a wird aufgehoben.
9. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 15 Abs. 3 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
11. In § 19b wird die Angabe „§§ 53 bis 76“ durch die Angabe „§§ 53 bis 63“ ersetzt.
12. Die Zwischenüberschrift vor § 20 wird wie folgt gefaßt:
- „Zweiter Titel: Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
13. § 20 wird wie folgt gefaßt:	13. unverändert
„§ 20	
Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die durch die Aufhebung der Tarife durch das Tarifaufhebungsgesetz vom . . . (BGBl. I . . .) gebotenen Änderungen der Verordnung TS Nr. 12/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. Dezember 1958 (BAnz Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Tarifaufhebungsgesetzes vom . . . und der Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Kraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GüKUMT) vom 3. August 1983 (BAnz Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Tarifaufhebungsgesetzes vom . . ., vorzunehmen.“	
14. Die §§ 20 a bis 23 werden aufgehoben.	14. unverändert
15. Die Zwischenüberschrift vor § 26 wird gestrichen.	15. unverändert
16. In § 26 wird die Angabe „(§ 20)“ gestrichen.	16. unverändert
17. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	17. unverändert
„(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. An Stelle eines Fahrtenbuches kann er ein Fahrtenberichtsheft führen, wenn andere Vorschriften, insbesondere Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen. Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen bei Verwendung von Genehmigungen, die nach § 19 a für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt sind. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches oder des Fahrtenberichtsheftes bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“	
18. In § 29 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere das Beförderungsentgelt,“ gestrichen.	18. unverändert
19. § 32 und der Vierte Titel des Zweiten Abschnitts „Abfertigungsdienst“ mit den §§ 33 bis 36 werden aufgehoben.	19. unverändert
20. In § 39, vierter Teilsatz, werden die Wörter „die Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und“ gestrichen.	20. unverändert
21. § 40 wird aufgehoben.	21. unverändert
22. § 43 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
23. § 44 und der Zweite Titel des Dritten Abschnitts „Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn“ mit den §§ 45 bis 47 werden aufgehoben.	23. unverändert
24. Der Dritte Titel des Dritten Abschnitts „Sondervorschriften für den Werkverkehr“ wird Zweiter Titel des Dritten Abschnitts.	24. unverändert
25. § 48 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:	25. unverändert
„4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Satzes 1 für den kurzfristigen Ausfall von im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrern gemieteten Fahrzeugen im Straßengüterverkehr (ABl. EG Nr. 335/72 vom 22. Dezember 1984), geändert durch die Richtlinie 90/398/EWG vom 24. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 202/46 vom 31. Juli 1990) zuzulassen.“	
26. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „keine Tarifpflicht (§ 20) und“ gestrichen.	26. unverändert
	<b>26a. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.</b>
27. § 52 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden,“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „dem Bundesamt“ ersetzt.	
28. Der Vierte Abschnitt „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ erhält die Inhaltsangabe „Bundesamt für Güterverkehr“.	28. unverändert
29. § 53 wird wie folgt gefaßt:	29. unverändert

„ § 53

(1) Die durch § 53 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) errichtete Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird in eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr umgewandelt. Sie trägt die Bezeichnung Bundesamt für Güterverkehr.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr wird von dem Präsidenten geleitet.

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Der Aufbau des Bundesamtes wird durch den Bundesminister für Verkehr geregelt.

(4) Das Bundesamt für Güterverkehr tritt in die Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ein.

(5) Arbeitnehmer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden Arbeitnehmer des Bundes. Bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten gelten als Beschäftigungszeiten beim Bund.

(6) Die Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden unmittelbare Bundesbeamte."

30. § 54 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 54

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch andere Bundesgesetze, auf Grund dieser Gesetze *oder auf Grund von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft* zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr hat darüber zu wachen, daß

1. in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen,
2. Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise betrieben und die auf § 52 beruhenden Verpflichtungen eingehalten werden,
3. die Rechtsvorschriften über
  - a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
  - b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
  - c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBI. II S. 41),
  - d) die Abgaben, die für das Halten oder Verwenden von Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung sowie für die Benutzung von Straßen anfallen,
  - e) die Umsatzsteuer, die für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr durch ausländische Unternehmer oder mit nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Fahrzeugen anfällt,

30. § 54 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 54

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch andere Bundesgesetze *oder auf Grund dieser Gesetze* zugewiesen werden.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

- f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- g) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts,
- h) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506),
- i) die Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung im Hinblick auf die abfallrechtlichen Bestimmungen,
- j) die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann. In den Fällen der Buchstaben d und e hat das Bundesamt ohne Ersuchen den zuständigen Finanzbehörden die zur Sicherung der Besteuerung notwendigen Daten zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der dem Bundesamt für Güterverkehr nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben und die zur Regelung des Zusammenwirkens mit den Behörden der Länder erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe i und j werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.“

31. § 54 a wird aufgehoben.

32. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat das Bundesamt für Güterverkehr folgende Befugnisse:

1. Es kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen lassen, und zwar bei
  - a) Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,
  - b) allen an der Beförderung Beteiligten und
  - c) den Beteiligten an Handelsgeschäften über die beförderten Güter.

(3) unverändert

(4) unverändert

31. unverändert

32. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. Das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten können von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbereichen tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
3. Seine Beauftragten können Grundstücke und Geschäftsräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen. Die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen hierbei jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, derer sie bedürfen.
4. Es kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Verkehrsteilnehmer, Lastkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(2) Die im Absatz 1 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(3) Stellt das Bundesamt für Güterverkehr in Ausübung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Befugnisse *erhebliche* Verstöße gegen die in § 54 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften fest, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Gleiches gilt, wenn es bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 Tatbestände nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes feststellt, die *die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen*, sowie Tatbestände nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes."

33. In § 56 werden jeweils die Wörter „die Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt“ ersetzt.

(2) unverändert

(3) Stellt das Bundesamt für Güterverkehr in Ausübung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Befugnisse **schwerwiegende** Verstöße gegen die in § 54 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften fest, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Gleiches gilt, wenn es bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 **Verkehrsstrafatbestände, Tatbestände im Sinne des § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, Tatbestände im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nicht geringfügig sind**, sowie Tatbestände nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes feststellt."

33. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

34. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Das Bundesamt für Güterverkehr beobachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung), insbesondere zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.“

35. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

(1) Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des Straßengüterverkehrs werden bei Unternehmen, die Straßengüterverkehr durchführen, durch das Bundesamt für Güterverkehr repräsentative Erhebungen von Verkehrsleistungs-, Preis- und Unternehmensangaben über wirtschaftliche Tätigkeiten, Umsatz, Beschäftigte, Investitionen und Fuhrpark als Bundesstatistik mit Auskunftspflicht durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Statistik nach Absatz 1 wird im Bundesamt für Güterverkehr eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesamtes zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.“

36. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

(1) Die Erhebung und Aufbereitung der Bundesstatistik nach § 58 wird durch das Bundesamt für Güterverkehr im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt hinsichtlich der methodischen Fragen durchgeführt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Durchführung der Erhebung, insbesondere die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Periodizität, Berichtszeiträume und Berichtszeitpunkte sowie zur Aufbereitung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.“

34. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Das Bundesamt für Güterverkehr beobachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung), **um die Funktionsfähigkeit des mittelständisch strukturierten Verkehrsmarktes zu erhalten, ruinöse Konkurrenz mit dauerhaften Dumping-Frachten zu vermeiden, Ansätze zu struktureller Überkapazität rechtzeitig zu erkennen** und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.“

35. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

(1) Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des Straßengüterverkehrs werden bei Unternehmen, die Straßengüterverkehr betreiben, durch das Bundesamt für Güterverkehr **und durch das Kraftfahrt-Bundesamt** repräsentative Erhebungen von Verkehrsleistungs-, Preis- und Unternehmensangaben über wirtschaftliche Tätigkeiten, Umsatz, Beschäftigte, Investitionen und Fuhrpark als Bundesstatistik mit Auskunftspflicht durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Statistik nach Absatz 1 **werden** im Bundesamt für Güterverkehr **und im Kraftfahrt-Bundesamt Organisationseinheiten** eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen **der Bundesämter** zu trennen sind. Die in **diesen Organisationseinheiten** tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.“

36. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

(1) Die Erhebung und Aufbereitung der Bundesstatistik nach § 58 **werden** durch das Bundesamt für Güterverkehr **und das Kraftfahrt-Bundesamt** im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt hinsichtlich der methodischen Fragen durchgeführt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Einzelheiten **zur Arbeitsteilung zwischen den Bundesämtern und** zur Durchführung der Erhebung, insbesondere die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Periodizität, Berichtszeiträume und Berichtszeitpunkte sowie zur Aufbereitung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

37. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die Abfertigungsspediteure“ gestrichen und die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt und die Wörter „sowie über die Abfertigungsspediteure“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Güterverkehr ist berechtigt, die Register als Auswahlgrundlage für die Durchführung der Stichprobenerhebung nach § 58 zu nutzen.“

38. § 61 wird aufgehoben.

39. § 62 wird wie folgt gefaßt:

„§ 62

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle bestimmen, soweit *eine Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder eine Empfehlung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder ein internationales Abkommen dies für den Aufgabenbereich des Bundesamtes vorsieht oder ermöglicht.*“

40. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr darf personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen der in §§ 99 und 99a genannten Ordnungswidrigkeiten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben als Bußgeldbehörde nach § 102a erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr darf für Zwecke der Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten sowie für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des *betroffenen Unternehmers oder des Unternehmers*, bei dem der Betroffene angestellt ist, folgende personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift *seines Arbeitgebers*,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,

37. unverändert

38. unverändert

39. § 62 wird wie folgt gefaßt:

„§ 62

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle bestimmen, soweit **dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder eines internationalen Abkommens erforderlich ist.**“

40. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

(1) unverändert

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr darf für Zwecke der Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten sowie für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des **Unternehmens**, bei dem der Betroffene angestellt ist, folgende personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift **des Unternehmens**,
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,	3. unverändert
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie	4. unverändert
5. die Höhe der Geldbuße.	5. unverändert
(3) Das Bundesamt für Güterverkehr übermittelt die Daten nach Absatz 2 für die dort genannten Zwecke	(3) unverändert
1. an öffentliche Stellen, soweit die Daten für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftunternehmers erforderlich sind oder	
2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die in bezug auf die Aufgaben nach § 54 Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind.	
(4) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und nicht das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.	(4) unverändert
(5) Der Empfänger darf die nach Absatz 3 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.	(5) unverändert
(6) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.	(6) unverändert
(7) Die nach Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides zu löschen."	(7) unverändert
41. Die §§ 64 bis 66, 68, 70 bis 76 werden aufgehoben.	41. unverändert
42. § 83 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und“ gestrichen.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 103 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.	
43. Die §§ 84 bis 84h werden aufgehoben.	43. unverändert
44. § 85 wird wie folgt geändert:	44. unverändert
a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.	
b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.	

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

- |  |  |
|--|--|
| <p>45. § 89 wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 89</p> <p>Für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs gelten nicht die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 86. Die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.“</p>  | <p>45. unverändert</p>   |
| <p>46. In § 89a Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209)“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906) geändert worden ist,“ ersetzt.</p>  | <p>46. unverändert</p>   |
| <p>47. § 89b wird aufgehoben.</p>  | <p>47. unverändert</p>   |
| <p>48. In § 89c Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 1“ ersetzt.</p>   | <p>48. entfällt</p>  |
| <p>49. Der Sechste Abschnitt wird mit den §§ 97 a bis 97 e aufgehoben.</p>   | <p>49. unverändert</p>   |
| <p>50. § 98 wird aufgehoben.</p>   | <p>50. unverändert</p>   |
| <p>51. § 99 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 4 Buchstabe c wird aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe c.</p> <p>bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„5. als an der Beförderung Beteiligter oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, der §§ 27, 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 oder 2, §§ 58, 60 Abs. 1, § 86 oder § 89 Satz 3 verstößt.“</p> <p>cc) Nummer 6 wird aufgehoben.</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt.</p> | <p>51. § 99 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„5. als an der Beförderung Beteiligter oder als in dessen Geschäftsbetrieb tätige Person gegen eine der Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 bis 6, §§ 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 87 Satz 2 oder § 89 c Satz 2, § 60 Abs. 1, § 86 oder § 89 Satz 3 verstößt.“</p> <p>cc) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> |
| <p>52. § 99a wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 99a</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG/Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95/1) oder als in dessen Betrieb tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig</p>  | <p>52. § 99a wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 99a</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG/Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95/1) oder als in dessen Betrieb tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig</p>  |

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
a) entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 der genannten Verordnung eine Gemeinschaftslizenz an Dritte überträgt,	a) unverändert
b) entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 der genannten Verordnung eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,	b) unverändert
c) eine Gemeinschaftslizenz für eine gewerbliche Beförderung verwendet, die nicht grenzüberschreitender Verkehr nach Artikel 2 der genannten Verordnung ist,	c) unverändert
d) eine Gemeinschaftslizenz, die abgelaufen oder zurückgenommen oder widerrufen ist, benutzt.	d) eine Gemeinschaftslizenz, die abgelaufen oder <b>wirksam</b> zurückgenommen oder <b>wirksam</b> widerrufen ist, benutzt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."	(2) unverändert
53. § 100 wird wie folgt geändert:	53. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Angabe „§§ 54 und 54 a“ durch die Angabe „§ 54“ und die Wörter „haben die Bundesanstalt und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „hat das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten“ ersetzt,	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Güterverkehr“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Bundesanstalt und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten“ ersetzt.	
54. § 102a wird wie folgt geändert:	54. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Verkehr“ ersetzt und die Angabe „§§ 98 und 99a“ durch die Angabe „§ 99a“ ersetzt.	
55. § 102b wird wie folgt geändert:	55. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2,“ gestrichen.	
bb) Nummer 7 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.	

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

56. § 103 wird wie folgt geändert:

56. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens entsprechend § 58 geregelt wird.“

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Regelungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden.“

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „, den Tarif“ gestrichen.

c) aa) Im einleitenden Satzteil des Absatzes 5 werden die Wörter „innerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Güterverkehr“ ersetzt.

57. In § 103a Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Güterverkehr“ ersetzt.

57. unverändert

57a. In § 103b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „sowie nach Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften und auf Grund internationaler Abkommen“ eingefügt.

58. § 105 wird gestrichen.

58. unverändert

59. § 106 wird wie folgt geändert:

59. unverändert

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

**Artikel 2****Artikel 2****Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

unverändert

Das Allgemeine Eisenbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 24 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, im Personenverkehr Tarife aufzustellen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß für die Beförderung von Personen und Gütern durch mehrere aneinander anschließende Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs eine direkte Abfertigung eingerichtet wird und, soweit es sich um Personenverkehr handelt, durchgehende Tarife aufgestellt werden. Die Eisenbahnen haben sich hierbei gegenseitig anzuhören.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tarifen“ die Wörter „im Personenverkehr“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „marktgerechte Entgelte und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Entgelte“ die Wörter „im Personenverkehr“ eingefügt.

**Artikel 3****Änderung des Bundesbahngesetzes**

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Bundesbahn ist verpflichtet, im Güter- und Personenverkehr Tarife aufzustellen. Der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr bedürfen

1. Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung,

2. Tarife im innerstaatlichen Personenverkehr.

Die Genehmigung kann auch in Form einer Rahmengenehmigung erteilt werden.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tarifmaßnahmen“ die Wörter „im Personenfernverkehr, im übrigen bei Tarifmaßnahmen“ eingefügt.

2. In § 46 werden die Wörter „namentlich auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung,“ gestrichen.

**Artikel 3****Änderung des Bundesbahngesetzes**

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Bundesbahn ist verpflichtet, im Güter- und Personenverkehr Tarife aufzustellen. Der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr bedürfen

1. unverändert

2. Tarife im innerstaatlichen **Güter- und** Personenverkehr.

Die Genehmigung kann auch in Form einer Rahmengenehmigung erteilt werden.“

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

**Artikel 4****Artikel 4****Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

unverändert

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

**1. § 6 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Soweit die Eisenbahn Tarife aufzustellen hat, müssen die Tarife alle Angaben, die zur Berechnung des Entgeltes für die Beförderung (Fahrpreis, Fracht) und für Nebenleistungen der Eisenbahn (Nebenentgelte) notwendig sind, sowie alle anderen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen enthalten.“

**b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Im Personenverkehr sind die Entgelte Festentgelte, im Güterverkehr Höchstentgelte.“

**c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Das gilt nicht für Höchstentgelte.“

**d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„Soweit die Eisenbahn verpflichtet ist, Tarife aufzustellen, müssen diese Tarife bekanntgemacht werden.“

**2. § 7 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:**

„1. dem Absender oder Empfänger im Güterverkehr;“

**bb) Nummer 2 wird gestrichen.****cc) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.****b) Absatz 2 wird gestrichen.****c) Absatz 3 wird Absatz 2, wobei Satz 2 wie folgt gefaßt wird:**

„Sonderabmachungen bedürfen, mit Ausnahme von Sonderabmachungen im Stück- oder Expressgutverkehr bis zu acht Tonnen, der Schriftform.“

**d) Absatz 4 wird Absatz 3.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

## Artikel 5

## Artikel 5

## Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

## Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 3b werden folgende neue §§ 3c und 3d eingefügt:

1. unverändert
2. Nach § 3b werden folgende neue §§ 3c und 3d eingefügt:

## „§ 3c

## „§ 3c

Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

unverändert

## § 3d

## § 3d

Der Bundesminister für Verkehr kann zur Umsetzung der Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffahrtsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG 1987 Nr. L 322 S. 20) durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften erlassen. Hierbei kann er auch bestimmen, welche über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen wahrgenommen werden.“

Der Bundesminister für Verkehr kann zur Umsetzung der Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffahrtsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG 1987 Nr. L 322 S. 20) durch Verordnung **ohne Zustimmung des Bundesrates** die erforderlichen Vorschriften erlassen. Hierbei kann er auch bestimmen, welche über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen wahrgenommen werden.“

3. Der bisherige § 3c wird § 3e.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 3a und 3d erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“
5. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „§ 3“ durch die Wörter „§§ 3 und 3d“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert
4. unverändert

## „§ 8

Zur Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere der Abstimmung der Interessen vor verkehrspolitischen Maßnahmen, wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuß aus Vertretern der Länder gebildet.“

5. unverändert
6. unverändert

7. § 11 wird aufgehoben.

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

## Artikel 5a

## Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

## 1. § 29 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit den beteiligten Ländern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den Häfen sowie der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs und des jeweiligen technischen Fortschritts für die Ladezeit eine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Zeit sowie für den Ladetag einen kürzeren Zeitraum als den Kalendertag, den Beginn und das Ende dieses Ladetags festzusetzen.“

## b) Absatz 5 wird aufgehoben.

## 2. In § 30 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

## 3. § 48 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend für die Bestimmung der Löszeit und des Löschtages.“

## b) Absatz 5 wird aufgehoben.

## Artikel 6

## Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 19 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1117), wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

## b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 9 bis 10a dieses Gesetzes, nach § 18 der

## Artikel 6

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) oder nach § 27 Nr. 1, 2 c oder d der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) handelt und die Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen wird, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz hat.“

(2) Die Verordnung TS Nr. 12/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. Dezember 1958 (BAnz Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), zuletzt geändert durch Verordnung ... (BAnz ...) wird wie folgt geändert:

Die Teile II bis V des Güterfernverkehrstarifs (GFT) werden aufgehoben.

(3) Teil II der Anlage zu § 1 der Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr vom 3. August 1983 (BAnz Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch die Verordnung TSU ... (BAnz ...) wird aufgehoben.

(4) Dem § 2 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 1992 (BGBl. I S. 390), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die im Absatz 1 festgesetzte Höchstzahl hinaus werden der Deutschen Bundesbahn vom Land Hessen auf Antrag 300 Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr erteilt.“

**Artikel 7****Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn**

§ 10 Abs. 3 und 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Tarifaufhebungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), gelten nicht für die nach § 2 Abs. 3 der Höchstzahlen-Verordnung GüKG vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Tarifaufhebungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), zu erteilenden Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr sowie für die weitere Erteilung dieser Genehmigungen an Unternehmen, an denen die Deutsche Bundesbahn mehrheitlich beteiligt ist.

**Artikel 8****Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In der Besoldungsgruppe B 6 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnung A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 8**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ gestrichen;
2. nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr“ eingefügt.

**Artikel 9****Neufassung von Gesetzen**

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundesbahngesetzes und des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 9**

unverändert

**Artikel 9a****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 Abs. 4 beruhenden Teile der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr können auf Grund der Ermächtigung des Güterkraftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden

**Artikel 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Binnenschiffsverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2579),
2. das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1153),
3. die Verordnung über die Beförderungsentgelte im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 616),
4. die Dritte Verordnung über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs vom 4. Juli 1973 (BAnz Nr. 127 vom 12. Juli 1973), geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BAnz S. 1534),
5. die Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz Nr. 222 vom 29. November 1969), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
6. die Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung im Güterfernverkehr vom 29. Mai 1985 (BAnz S. 5641), geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BAnz S. 1534),

**Artikel 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
7. die Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr vom 22. Juni 1988 (BAnz S. 2805),	7. unverändert
8. die Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 22. Juli 1983 (BAnz Nr. 136 vom 26. Juli 1983), zuletzt geändert durch die Verordnung (BAnz S. . . .) — auf Verpflichtungen, die im Haushaltsjahr 1993 entstanden sind, bleibt die nach Satz 1 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar —,	8. unverändert
9. die Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (BAnz Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1991 (BAnz S. 4445),	9. unverändert
10. die Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtausschüsse in der Binnenschifffahrt vom 8. August 1963 (BGBl. II S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1992 (BGBl. I S. 1650),	10. unverändert
11. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1086),	11. unverändert
12. die Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1086),	12. unverändert
13. die Verordnung über die Errichtung von erweiterten Frachtausschüssen der Binnenschifffahrt vom 21. Februar 1969 (BGBl. I S. 151),	13. unverändert
14. die Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland vom 11. April 1962 (BAnz Nr. 77 vom 19. April 1962), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 1977 (BAnz Nr. 24 vom 4. Februar 1977),	14. unverändert
15. die Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1993 vom . . . (BAnz S. . . .). Auf Beitragspflichten für Entgelte, die im Haushaltsjahr 1993 vereinnahmt worden sind, bleibt die nach Satz 1 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar,	15. unverändert
16. die auf Grund des § 29 Abs. 1 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2579) erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt,	16. unverändert

## Entwurf

17. die Verordnung über die Rückerstattung von Beiträgen aus dem Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3424).

## Beschlüsse des 16. Ausschusses

17. die Verordnung über die Rückerstattung von Beiträgen aus dem Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3424),
18. die auf Grund des § 29 Abs. 4, § 48 Abs. 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), erlassenen Verordnungen über die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt.

## Bericht des Abgeordneten Dr. Rolf Niese

### I. Verlauf der Ausschußberatungen

1. Die in Text und Begründung identischen Gesetzentwürfe sind am 12. November 1992 (Drucksache 12/3701) bzw. 4. März 1993 (Drucksache 12/4231) zur Federführung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an folgende sieben Ausschüsse überwiesen worden: Innenausschuß; Rechtsausschuß; Ausschuß für Wirtschaft; Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Ausschuß für Gesundheit; Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Haushaltsausschuß.
2. Der federführende Ausschuß für Verkehr hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 3. März und 10. März 1993 behandelt. Er hat dieser Beratung den Gesetzentwurf in Drucksache 12/3701 zugrunde gelegt. Der Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 12/4231 ist — insbesondere in entsprechenden Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie durch Beiträge des Berichterstatters — in die Beratung einbezogen worden.
3. Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 12/3701 folgende Stellungnahmen abgegeben:
  - a) Der Innenausschuß, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Haushaltsausschuß haben empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
  - b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat empfohlen, dem Gesetzentwurf mit einer Ausnahme zuzustimmen. Und zwar hat er empfohlen, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu streichen oder eine andere nicht wettbewerbsverzerrende Formulierung zu finden.
  - c) Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß er keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhebe.
  - d) Der Ausschuß für Gesundheit hat auf eine Mitberatung verzichtet.
4. Der Ausschuß für Verkehr hat die Beschlußempfehlung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen.

### II. Ziel und wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Die Gesetzentwürfe haben zur Grundlage, daß die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ab

1993 im Verkehrsbereich bei Beförderungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Aufhebung der mengenmäßigen Begrenzung führt. Da die Märkte für den nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr mehr und mehr verflochten sind, soll in die fortschreitende Liberalisierung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs nunmehr auch die Abwicklung des Binnenverkehrs in den Mitgliedstaaten einbezogen werden. Für die Schaffung eines freien Verkehrsmarktes ist die freie Preisbildung unerlässlich. Daher soll durch die Gesetzentwürfe die Tarifbindung beim nationalen Straßengüter- und Binnenschiffverkehrsverkehr sofort und beim Eisenbahngüterverkehr schrittweise aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Tarife bedeutet für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr indirekt den Verlust eines Großteils ihrer bisherigen Finanzierung durch Umlagen der Transportwirtschaft, so daß diese Behörde künftig aus dem Bundeshaushalt finanziert werden muß. Daher soll die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in ein Bundesamt für Güterverkehr als eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr umgewandelt werden. Das Bundesamt soll mit Ausnahme der wegfallenden Tarifüberwachung im wesentlichen die Aufgaben der bisherigen Bundesanstalt übernehmen, die insbesondere dem Schutz der Arbeitnehmer, der Straßenverkehrssicherheit, der Gesundheit, dem Umweltschutz und der Abgabengerechtigkeit dienen. Zusätzlich sollen dem Bundesamt Aufgaben der Marktbeobachtung im Güterverkehr und der Durchführung einer Statistik über Verkehrsleistungs-, Preis- und verschiedene Unternehmensangaben in der Transportwirtschaft übertragen werden.

### III. Ergebnis der Ausschußberatungen zum Gesetzentwurf in Drucksache 12/3701 insgesamt

1. Der Ausschuß begrüßt einvernehmlich die Aufhebung der Tarifbindung. Sie stellt nicht nur eine notwendige Angleichung der nationalen Vorschriften an die Regelungen der Europäischen Gemeinschaft dar. Sie ist auch die angemessene Gestaltungsform für einen freien Markt im Transportverkehr, der leistungsfähigen Unternehmen gute Chancen eröffnet. Aus dieser grundsätzlichen Sicht werden Tariffreiheit und Deregulierung begrüßt.
2. Der Ausschuß verkennt aber nicht, daß mit dem Gesetz dem Verkehrsgewerbe, das seit 60 Jahren an staatliche Tarife gewohnt ist, sehr viel zugemutet wird. Allerdings schließt er sich pessimistischen Prognosen, daß ein freier Markt in diesem Bereich überhaupt nicht organisierbar sei, nicht an. Er nimmt Befürchtungen, daß infolge des Gesetzes die teilweise noch mittelständische Struktur im Güter-

kraftverkehr und Binnenschiffsverkehr gefährdet werden könnte, sehr ernst, hält sie aber gleichwohl — nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen im deutschen Busverkehr — für nicht begründet.

3. In diesem Zusammenhang sieht der Ausschuß besonders kritisch, daß mit der Aufhebung der Tarife ein weiterer Deregulierungsschritt vorgenommen wird, ohne daß die Fiskalharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft auch nur schrittweise vorankommt. Es ist zwingend erforderlich, daß die zu Lasten des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes bestehende wettbewerbsverzerrende Situation im europäischen Markt umgehend beseitigt wird. Fiskalharmonisierung und volle, gerechte Anlastung der Wegekosten müssen prioritäre Ziele deutscher Europapolitik sein. Dazu empfiehlt der Ausschuß unter Nummer 3 seiner Beschlußempfehlung die Annahme einer entsprechenden EntschlieÙung.
4. Der Ausschuß hält es für geboten, bei einer infolge der Deregulierung eventuell eintretenden Krisenerscheinung rechtzeitig gegenzusteuern. Er verweist insoweit auf einen Gesetzentwurf, den die französische Nationalversammlung am 1. Dezember 1992 angenommen hat, und empfiehlt dazu unter Nummer 4 seiner Beschlußempfehlung die Annahme einer Aufforderung an die Bundesregierung, einen Bericht zu erstatten.
5. Der Ausschuß begrüßt weiter einvernehmlich die Umwandlung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in ein Bundesamt für Güterverkehr, das die Aufgaben der Bundesanstalt mit Ausnahme der Tarifüberwachung mit bestimmten Modifizierungen und Ergänzungen übernehmen soll.

#### IV. Begründung zu den einzelnen Änderungsbeschlüssen des Ausschusses für Verkehr

Der Ausschuß hat die Änderungen des Gesetzentwurfs — mit Ausnahme der Änderung zu Artikel 1 Nr. 40 — jeweils einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen.

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 a

Die Richtlinie des Rates der EG vom 17. Februar 1975 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (75/130/EWG), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1992, wird geändert. Kombiniertes Verkehr im Sinne der Richtlinie liegt demnach auch dann vor, wenn ein Teil der Strecke mit einem Seeschiff zurückgelegt wird. Deshalb ist diese Anpassung erforderlich.

##### Zu Nummer 7 a

Durch diese Änderung wird einer seit 1991 geübten Verwaltungspraxis Rechnung getragen. Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 29. März 1991 (BGBl. I S. 859) wurde der Einsatz von Mietfahrzeugen und von Ersatzfahrzeugen im gewerblichen Güterkraftverkehr liberalisiert. Das Erfordernis, ein eigenes Fahrzeug als Bezugsgröße dem Genehmigungssplitting zugrunde legen zu müssen (§ 12 a Abs. 1 Satz 2 und 3 GüKG), verlor dadurch seine wirtschaftliche Grundlage. Beim Genehmigungssplitting wird daher seitdem grundsätzlich von 30 t als Grundlage ausgegangen.

##### Zu Nummer 26 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

##### Zu Nummer 30

Dem Gemeinschaftsgesetzgeber sind Eingriffe in das Organisationsrecht der Mitgliedstaaten grundsätzlich verwehrt. Er darf sich insbesondere nicht in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland über die in den Artikeln 83 ff. des Grundgesetzes vorgenommene Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern hinwegsetzen. Selbst wenn aber — was nach Ansicht des Bundesrates grundsätzlich zu beanstanden wäre — durch Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit einer „zentralen Stelle“ in den Mitgliedstaaten für den Gesetzesvollzug vorgeschrieben werden sollte, müÙte es in der Bundesrepublik Deutschland den nach dem nationalen Verfassungsrecht zuständigen Gremien überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob aufgrund von Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dem Bundesamt für Güterverkehr eine entsprechende neue Aufgabe zugewiesen werden soll oder ob die Länder durch Staatsvertrag eine gemeinsame zentrale Stelle bestimmen.

##### Zu Nummer 32

- a) Durch die Ersetzung des Wortes „erhebliche“ durch das Wort „schwerwiegende“ soll eine restriktive Handhabung der Übermittlungsbefugnis garantiert werden. Es soll sichergestellt werden, daß sich die Pflicht des Bundesamtes zur Weitermeldung von bei seinen Kontrollen ermittelten Verstößen auf wirklich schwerwiegende, gewichtige Fälle beschränkt. Eine Pflicht zur Weitermeldung auch weniger gravierender Verstöße würde die Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des deutschen Güterkraftgewerbes noch verstärken, was auf jeden Fall vermieden werden muß. Maßstab für die Auslegung des Begriffs „schwerwiegend“ muß es sein, die „schwarzen Schafe“ herauszufinden, die die Verkehrssicherheit oder andere wichtige Belange tatsächlich erheblich beeinträchtigen.

b) Die Änderung des Satzes 2 des § 55 Abs. 3 GüKG beruht darauf, daß die vorgesehene Fassung des § 55 Abs. 3 GüKG, die als Sonderregelung dem Bundesdatenschutzgesetz vorgehen würde (§ 1 Abs. 4 BDSG), keine Verkehrsstraftaten und keine Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 a StVG erfaßt. Diese Verstöße dürften demnach weder zur Gefahrenabwehr noch zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit übermittelt werden. Auch die Einschränkung der Übermittlung auf Verstöße im Sinne des § 24 StVG, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, wäre zu weitgehend. Es ist fraglich, ob z. B. Geschwindigkeitsverstöße die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen. Zudem kann in der Regel nur die zuständige Ahndungsbehörde bewerten, ob durch einen Verstoß die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt wird. Ein vom Bundesamt für Güterverkehr festgestellter Verstoß kann z. B. von der zuständigen Ahndungsbehörde als erheblicher Verstoß bewertet werden, weil der Verkehrsteilnehmer in der Vergangenheit bereits mehrfach gleichartige Verstöße dieser Art begangen hat.

#### Zu Nummer 34

Ausländische Erfahrungen mit der Deregulierung von Verkehrsmärkten lassen die Sorge nicht unbegründet erscheinen, daß es auch in der Folge des Tarifaufhebungsgesetzes zu Marktverwerfungen kommen kann. Dem soll mit einem System der Marktbeobachtung vorgebeugt werden.

#### Zu Nummern 35 und 36

Im Bereich der Statistik für den Güterkraftverkehr haben sowohl die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als auch das Kraftfahrt-Bundesamt Aufgaben. Die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr obliegt gemäß § 57 Abs. 1 GüKG der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr; die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr (§ 52 Abs. 3 GüKG) ist durch § 6 Abs. 3 Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen. Um die bislang rechtlich verankerte Aufgabenzuweisung an zwei Aufgabenträger und die bewährte Zusammenarbeit der beiden Behörden sowie die wirtschaftliche Aufgabenteilung auch künftig sicherzustellen, ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, sowohl das Bundesamt für Güterverkehr als auch das Kraftfahrt-Bundesamt im Gesetz ausdrücklich zu nennen. Die Aufgabenteilung kann auf dem Ordnungswege geregelt werden.

#### Zu Nummer 39

Die in § 62 GüKG vorgesehene Ermächtigung beruht — soweit mit den Worten „vorsieht oder ermöglicht“ auf Gemeinschaftsrecht abgestellt wird — auf einer Auffassung über das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, die grundsätzlichen Bedenken begegnet. Der Gemeinschaft sind Eingriffe in das nationale Organisationsrecht grund-

sätzlich verwehrt. Ob das Bundesamt für Güterverkehr für bestimmte neue Aufgaben zur zuständigen Stelle bestimmt wird, muß dem nationalen Recht überlassen bleiben und darf nicht in der in § 62 GüKG vorgesehenen Weise von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abhängig gemacht werden.

#### Zu Nummer 40

Es muß vermieden werden, daß Unternehmer, denen persönlich keine Schuld vorgeworfen wird, durch eine Registrierung diskriminiert werden. Der Intention des Gesetzentwurfs, häufige Verstöße von Fahrern in ein und demselben Unternehmen zu registrieren, kann durch die geänderte Fassung ebensogut Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

#### Zu Nummer 48

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu Nummer 51

Es handelt sich um eine Präzisierung der Verweisung und eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu Nummer 52

Der Bußgeldtatbestand wird auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Gemeinschaftslizenz in vollziehbarer Form zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

#### Zu Nummer 57 a

§ 103 b GüKG in der derzeitigen Fassung enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Verkehr, mit Zustimmung des Bundesrates Kostenregelungen für Amtshandlungen nach dem GüKG und nach den auf dem GüKG beruhenden Rechtsvorschriften zu erlassen. Dieser Ermächtigungsrahmen ist insoweit zu eng, als auch Amtshandlungen im Bereich des Güterkraftverkehrs anfallen, die der Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dienen. § 103 b GüKG soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

#### Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da entsprechende Gesetzesänderungen nicht zustimmungsbedürftig sind.

**Zu Artikel 5 a**

Infolge der geplanten Aufhebung des Binnenschiffsverkehrs-gesetzes durch Artikel 10 Nr. 1 dieses Gesetzes sowie der aufgrund des § 29 Abs. 1 des Binnenschiffsverkehrs-gesetzes erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt durch Artikel 10 Nr. 16 dieses Gesetzes entfallen auch die Regelungen über die bisher durch die Frachenausschüsse festgesetzten, den jeweiligen Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßten Lade- und Löschzeiten. Die Lade- und Löschzeiten bemessen sich mithin nach den in § 29 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmten Zeiten, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder durch Verordnung geregelt wird. Diese weichen deutlich von den bisher durch die Frachenausschüsse bestimmten Zeiten ab. Es erscheint daher sachgerecht, auch in Zukunft die Möglichkeit zu behalten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der Wirtschaft kürzere als die gesetzlich festgelegten Lade- und Löschzeiten auf dem Verordnungswege zu bestimmen. Nach geltendem Recht (§ 29 Abs. 4 und § 48 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes) steht diese Möglichkeit der höheren Verwaltungsbehörde zu, die durch die Zentralbehörde des jeweiligen Bundesstaates bestimmt wird (§ 133 des Binnenschiffahrtsgesetzes). Gemäß des geltenden § 29 Abs. 5, § 48 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes kann darüber hinaus der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung für den Lade- und Löschtage einen kürzeren Zeitraum als den Kalendertag sowie den Beginn und das Ende dieses Ladetages festsetzen. Von beiden Verordnungsermächtigungen ist — jedenfalls seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland — nicht Gebrauch gemacht worden. Die Notwendigkeit entfiel angesichts der Festlegung der Zeiten in den durch dieses Gesetz aufzuhebenden Tarifen.

Die vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen in Nummern 1 a und 3 a des Artikels 5 a sehen vor, daß die bisher in § 29 Abs. 4, § 48 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde erteilte Ermächtigung auf das Bundesministerium für Verkehr übergeht. Damit soll im Interesse größerer Rechtsklarheit die bisher bestehende Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Ländern, wie sie derzeit in § 29 Abs. 4, 5 und § 48 Abs. 4, 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes vorgesehen ist, aufgehoben werden. Zugleich präzisieren die neu gefaßten Verordnungsermächtigungen, unter welchen Voraussetzungen von den gesetzlichen Regelungen über die Lade- und Löschzeit abgewichen werden kann, und tragen damit den Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes Rechnung. Ebenso wie für die Bestimmung des Lade- und Löschtages hat das Bundesministerium für Verkehr auch bei einer abweichenden Regelung der Lade- oder Löschzeiten die örtlichen

Gegebenheiten in den Häfen sowie die Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs und des jeweiligen technischen Fortschritts zu berücksichtigen. Die Festlegung einer längeren als der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit durch Verordnung ist nicht möglich. Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, abweichende Zeiten zu vereinbaren.

Die Nummern 1 b und 3 b des Artikels 5 a beinhalten eine Folgeänderung. § 29 Abs. 5, § 48 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes können aufgehoben werden, da die in ihnen enthaltenen Verordnungsermächtigungen in den neu gefaßten § 29 Abs. 4, § 48 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes aufgenommen wurden.

Durch Nummer 2 des Artikels 5 a soll der bisher verwendete Begriff „der Bundesminister für Verkehr“ durch den neutralen Begriff „das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt werden.

**Zu Artikel 9 a**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

**Zu Artikel 10 Nr. 18**

Durch Artikel 10 Nr. 18 soll bestimmt werden, daß die aufgrund des bisherigen § 29 Abs. 4, § 48 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes erlassenen Verordnungen über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt nicht mehr gelten. Schon heute sind diese Verordnungen — so etwa die Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Wasserstraßendirektion) in Koblenz vom 26. Mai 1944 über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt — nicht mehr anzuwenden, weil die Zeiten zusammen mit den Frachten festgesetzt worden sind. Die Klarstellung durch Artikel 10 Nr. 18 dieses Gesetzes erscheint jedoch erforderlich, weil verschiedentlich die Auffassung vertreten wird, durch die Aufhebung des Binnenschiffsverkehrs-gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen würden die insbesondere in den 40er Jahren erlassenen Rechtsverordnungen über die Lade- und Löschzeit, die heute nur noch vereinzelt zugänglich sind, wieder Geltung erlangen. Vor allem im Hinblick darauf, daß die Verordnungsermächtigungen, auf deren Grundlage die genannten Verordnungen erlassen wurden, aufgehoben und durch Regelungen, die den Bundesminister für Verkehr ermächtigen, ersetzt werden sollen, erscheint es sachgerecht, daß auch frühere, auf dieser Grundlage ergangene Verordnungen keine Geltung mehr beanspruchen können.

Bonn, den 10. März 1993

**Dr. Rolf Niese**  
Berichterstatte



